Schweiz. Gehörlosenbund SGB-FSS

Rechtsdienst
Daniel Hadorn
Axenstr. 3
6440 Brunnen

d.hadorn@sgb-fss.ch

BAKOM	
3 0. AUG. 2012	
Reg. Nr.	
DIR	
во	
MP	X
IR	
TC	
AF	
FM	



Oerlikonerstrasse 98 8057 Zürich Telefon 044 315 50 40 Telefax 044 315 50 47 Videophone vp-sgb-fss-zurich.prodeaf.org Schreibtelefon 044 315 50 41

info-d@sgb-fss.ch www.sgb-fss.ch

PC 80-26467-1

<u>Einschreiben</u>

An das BAKOM Zukunftsstrasse 44 2503 Biel

Brunnen, den 27.8.2012

Vernehmlassung zur geplanten Revision des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur Vernehmlassung und ergreifen gern die Gelegenheit, uns zur geplanten Revision des RTVG zu äussern.

Unser Verband ist Ihnen aus den vergangenen, konstruktiven Kontakten im Zusammenhang mit der Untertitelung und Einblendung von Gebärdensprachdolmetschenden bestens bekannt als Dachverband der Gehörlosen- und Hörbehinderten-Selbsthilfe.

Der SGB-FSS begrüsst die geplanten Änderungen des RTVG. Insbesondere in Bezug auf lokale und private Sender, welche teilweise auch über Gebühren finanziert werden, versprechen sie eine Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Hörbehinderungen. Wie Ihnen aus unserer früheren Korrespondenz bestens bekannt ist, haben wir stets betont, dass zumindest diejenigen privaten und lokalen Sender, welche - von uns voll mitbezahlte - Gebühren erhalten, Sendungen mit Untertiteln oder Gebärdensprachdolmetschern aufbereiten müssten. Dieses Begehren wird nun mit der geplanten Revision ernst genommen. Es ist ein erster Schritt in die aus unserer Sicht richtige Richtung.



Die Rede ist nur von Untertiteln, nicht aber von Gebärdensprach-Dolmetschern. Wir können dies akzeptieren, wären jedoch sehr daran interessiert, dass lokale Sender in absehbarer Zeit auch GS-Dolmetschende bei Informationssendungen einblenden würden.

Wir begrüssen sodann die Auswahl der neu zu untertitelnden Sendungen, d.h. Nachrichten zur Lokalpolitik mit Inhalten, die auf den Kanälen der SRG-SSR idée suisse nicht ausgestrahlt werden. Diese zusätzlich untertitelten Sendungen enthalten, wie von unserer Basis seit langem gewünscht, einen echten Informationsgewinn für das lokale Publikum.

Sehr erfreulich ist, dass solche Sendungen – selbstverständlich mitsamt der Untertitelung – auch im Internet angeboten werden sollen. Freilich fragen wir uns, ob die lokalen Sender dies auch tun werden, wenn sie nur eine Aufforderung erhalten, deren Umsetzung fakultativ bleibt (Ihre Erläuterungen S. 36 oben).

Wir schlagen deshalb vor, dass die Ausstrahlung der UT im Internet nicht nur mit einer für die Sender fakultativen Aufforderung, sondern obligatorisch erfolgen soll. Viele Zuschauer sind zum Zeitpunkt der Ausstrahlung nicht zu Hause und schauen sich die Sendung erst später im Internet an. Damit ist ein mit der SRG-SSR idée suisse vergleichbares Angebot gewährleistet.

Am Rande und thematisch ausserhalb der eigentlichen Revision möchten wir noch eine Bemerkung anbringen: Es wird später, nämlich bei der konkreten Umsetzung darauf zu achten sein, dass die Qualität der Untertitelung bei den lokalen Sendern gewährleistet wird. Wie unser Herr Zahner anlässlich seiner Präsentation vom 4.4.11 bei ihrem Amt in Biel aufgezeigt hat, gibt es bei den verschiedenen Sendern qualitativ sehr unterschiedliche UT-Angebote, von denen einige durchaus verbesserungswürdig sind. Wir sind gern bereit, an der Überprüfung der UT-Qualität mitzuwirken, wie es bereits bei der SRG-SSR idée suisse mit Erfolg geschieht. Es wäre schade, wenn lokale Sender mit teurem Geld aufrüsten, aber schlechte Qualität anbieten.

Im Weiteren begrüssen wir die Vereinfachung der Gebührenerhebung in Form einer geräteunabhängigen Pauschale und namentlich die Aufhebung der Billag. Wir haben mit dieser immer wieder schlechte Erfahrungen gemacht und erhalten andauernd Beschwerden von Gehörlosen, sie sich von der Billag schikaniert und als mutmassliche Schwarzradiohörer behandelt fühlten.

Um konkret auf die entsprechende Frage in Ihren Unterlagen (erläuternder Bericht, Seite 14) zu antworten: wir können uns gut vorstellen, dass die Radio- und Fernsehgebühren in Zukunft von der ESTV direkt (Ihre Variante b) statt auf Grund ihrer Daten, aber über eine Drittbehörde (Ihre Variante a) eingefordert werden. Die ESTV hat die nötigen Daten sowie die Infrastruktur dazu und dürfte ohne grossen Mehraufwand dazu in der Lage sein, die Gebührenrechnungen zu verschicken. Wir nehmen ohne detaillierte Kenntnisse an, dass dies im Vergleich zur Einforderung über eine Drittstelle nochmals Kosten sparen würde.

Bei der Thematik der Rückerstattung bzw. sinnvollen Verwendung der Gebührenüberschüsse haben wir bereits früher angeregt, einen festen Betrag der Überschüsse für die Untertitelung oder Einblendung von GS-Dolmetschenden zu verwenden. Wir erneuern diesen Antrag gerade im Hinblick darauf, dass einzelne lokale und private Sender wegen der einzuführenden Untertitelung vor gewissen Investitionen stehen. Damit könnte sich die von Ihnen allenfalls als möglich erachtete Erhöhung der Gebühren (Ihre Erläuterungen, S. 35 zweitletzter Abs.) abwenden lassen.

Eine Rückzahlung an die gesamte Bevölkerung (Ihre Erläuterungen S. 41 oben; Art. 109a Abs. 1) ist zwar sympathisch, dürfte aber den einzelnen Haushalten wenig bringen. Die Gebührenüberschüsse lassen sich effizienter und sinnvoller verwenden.

Wir verstehen sodann, dass Sie bei der Festsetzung der neuen pauschalen Radio- und Fernsehgebühren keine Differenzierungen nach Radio und / oder Fernsehen und keine Ermässigung bzw. Gebührenbefreiung für Personen mit Hör- und Sehbehinderungen vorsehen. Wir anerkennen, dass Untertitelung, Gebärdensprachdolmetscher und Audiodeskriptionen nicht kostenlos zu haben sind.

Indessen möchten wir doch auf folgendes hinweisen: Sehbehinderte können vom Radio voll profitieren; dieses Medium ist ihnen voll zugänglich. Das Fernsehen ist ihnen ohne Audiodeskription immerhin teilweise zugänglich; sie hören etwa Musik und Dialoge von Filmen. Mit der Audiodeskription wird ihnen das Fernsehen nochmals besser zugänglich gemacht. Personen mit Sehbehinderungen profitieren somit von beiden Medien; vom Radio voll und vom Fernsehen zumindest in einem gewissen Ausmass.

Bei Gehörlosen ist dies nicht der Fall: vom TV profitieren sie nur soweit, als es UT oder GS-Dolmetschende hat oder die Sendung sich auch ohne solche Hilfsmittel einigermassen verfolgen lässt (etwa Skirennen mit Einblendung von Namen der Athleten und Laufzeiten). Vom Radio können sie in gar keiner Weise profitieren. Eine "Visualisierung" des Radios – analog zur Audiodeskription beim Fernsehen – ist beim Medium Radio nicht machbar. Daher profitieren Gehörlose im Unterschied zu Sehbehinderten nicht von beiden Medien, sondern vom Fernsehen nur teilweise, vom Radio gar nicht. Insofern darf man sich schon fragen, ob es sachlich richtig ist, sowohl von Sehbehinderten wie von Gehörlosen die vollen Gebühren zu verlangen und beide Behinderungsarten damit in denselben Topf zu werfen. Das läuft auf eine indirekte Diskriminierung Gehörloser im Sinne von Art. 8 Abs. 2 BV hinaus.

Es widerstrebt uns jedoch, Hör- gegen Sehbehinderte auszuspielen. Wir finden aber trotzdem, dass hier eine Differenzierung nötig wäre.

Daher schlagen wir vor, dass bei Gehörlosen die Gebühren reduziert werden.

Dies dürfte sich im Übrigen administrativ recht einfach machen lassen. Die Gehörlosen können bei der Einkommenssteuer einen Pauschalabzug geltend machen (Kreisschreiben Nr. 11 der ESTV vom 31.8.2005 über die Abzüge von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten

Kosten, Ziffer 4.4). Dieselben Personen, welche diesen Pauschalabzug geltend machen dürfen, kämen auch in den Genuss reduzierter Gebühren. Eine bundesrechtliche Definition des Begriffs "gehörlos" ist überdies bei der Befreiung Gehörloser von der Wehrersatzpflicht vorhanden (Rz 2362 der Wegleitung betreffend Ersatzbefreiung wegen erheblicher körperlicher, geistiger oder psychischer Behinderung) und kann übernommen werden.

Zu den übrigen Aspekten der Revision verweisen wir auf die Vernehmlassung von égalité-handicap. Ansonsten haben wir keine weiteren Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Schweiz. Gehörlosenbund SGB-FSS

Roland Hermann, Präsident

Daniel Hadorn, Fürsprecher, Rechtsdienst